MONHEIM AM RHEIN

Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2014

zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19.12.2024

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 17.12.2014, 23.09.2015, 19.12.2018, 16.12.2021 und 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028/SGV.NRW. 91)

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),

- §§ 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

§ 2
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere:
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0, 30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 3,50 m ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,5 m unzulässig.

§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

a) Sonnenschutzdächer und Markisen über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,50 m der Gehwegkante,
b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken,
d) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass grundsätzlich eine Mindestgehwegbreite von 2,10 m freizuhalten ist.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5
Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),

b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,

c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder –aufbauten,

d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),

e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,

f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.

(2) Die Plakatgröße darf maximal A0 (841 x 1189 mm) betragen. Es dürfen ausschließlich Veranstaltungen beworben werden. Art und Umfang der zulässigen Plakatierung ergibt sich aus Ziffer 11 der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Aufstellzeit für Werbeplakatierungen beträgt maximal 14 Kalendertage vor der Veranstaltung. In begründeten Einzelfällen kann von diesen Regelungen auf Antrag abgewichen werden. Die Stadt behält sich vor, die Anzahl der Plakatierungen insgesamt für einen Zeitraum zu begrenzen soweit es zum Beispiel aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

(3) Die Regelungen des Absatzes 2 gelten nicht für Wahlwerbung zum Zweck der Wahlvorbereitung in unmittelbaren Wahlkampfzeiten.

(4) Die Plakate sind unverzüglich, spätestens am 3. Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen.

(5) Plakatierungen dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nur an Stellen vorgenommen werden, wo die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet ist. Plakatierungen sind untersagt

a) an öffentlichen Einrichtungen,
b) an Bäumen, Grünanlagen,
c) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
d) in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen,
e) im Innenbereich von Kreisverkehrsinseln.

§ 6
Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist grundsätzlich 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Monheim am Rhein zu stellen. Dem Antrag sind Pläne, Zeichnungen oder andere geeignete Unterlagen zur Verdeutlichung beizufügen. Sondernutzungen mit starken Auswirkungen auf den Verkehr, wie z. B. Großveranstaltungen sind 3 Wochen im Voraus zu stellen.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn der Antragstellerin/ dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch die Erlaubnisnehmerin / den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(4) Die Antragstellerin / der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 7
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

(2) Die Erlaubnisnehmerin/ der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8
Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren insbesondere nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9
Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner sind

a) die Antragstellerin, der Antragsteller
b) die Erlaubnisnehmerin, der Erlaubnisnehmer,
c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 10
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, wird diese nach Aktenlage geschätzt.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin / den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 11
Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für
   a) Sondernutzungen durch Behörden oder öffentliche Einrichtungen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können;
   b) Sondernutzungen durch Religionsgemeinschaften, wenn diesen der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen wurde;
   c) Sondernutzungen durch eingetragene gemeinnützige Vereine im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zwecke und soweit sie nicht überwiegend gewerblichen Charakter haben;
   d) Sondernutzungen durch die innerhalb der Monheimer Versorgungs- und Verkehrs-GmbH organisierten Gesellschaften, soweit die wettbewerbliche Tätigkeit nicht betroffen ist und die Monheimer Kulturwerke GmbH;
   e) Sondernutzungen die keinen kommerziellen Zwecken dienen (z.B. Sport- und Brauchtumsveranstaltungen);
   f) Sondernutzungen durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden;
   g) Sondernutzungen durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen;
   h) Plakatwerbung politischer Parteien, Wählergemeinschaften, Einzelbewerber und Ähnliches für Wahlzwecke;
   i) Sondernutzungen, die der Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität dienen;
   j) Sondernutzungen, die den Regelungen der Gestaltungsrichtlinie für die Außengastronomie in Monheim am Rhein (Anlage 2 zu dieser Satzung) entsprechen;
   k) Sondernutzungen im Rahmen des Gänselieselmarktes.

   Bei Werbeplakatierungen gilt dieser Verzicht nur für die ersten 14 Kalendertage der Aufstellzeit der Plakatierung.

(2) Im Übrigen kann nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn

   a) erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich im öffentlichen Interesse liegen

   oder

   b) Sondernutzungen überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen.

(3) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin / dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12
Wochenmärkte

Wochenmärkte werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 13
Schlussbestimmungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

[in dieser Fassung in Kraft ab dem 01.01.2025]